

Bestattungs- und Friedhofreglement; Änderung

Version: GGR 30.04.2025

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Bestattungsfelder	Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> Es bestehen <i>a</i> für Erdbestattungen 1 Sargreihengräber für Erwachsene, 2 Sargreihengräber für Kinder, 3 Familiengräber; <i>b</i> für Urnenbeisetzungen 1 Urnenreihengräber für Erwachsene, 2 Urnenreihengräber für Kinder, 3 Familienurnengräber, 4 Urnennischen (Anlage 1983 und Urnenböschung), 5 bestehende Gräber, 6 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 7 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld, 8 Urnenhaingräber <i>[Eingefügt am 30.4.2014]</i>; 9 Blumengräber <i>[Eingefügt am 30.1.2019]</i> <i>c</i> für Aschenbeisetzungen 1 Gemeinschaftsgrab (1979), 2 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 3 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld. ² Die Einteilung der Gräber in den jeweiligen Feldern erfolgt in Absprache und auf Vorschlag der Friedhofgärtnerin/des Friedhofgärtners durch das Bestattungsamt.	Bestattungsfelder	Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> Es bestehen <i>a</i> für Erdbestattungen 1 Sargreihengräber für Erwachsene, 2 Sargreihengräber für Kinder, 3 Familiengräber, 4 Gemeinschaftsgrab Sarg für Erwachsene, 5 Gemeinschaftsgrab Sarg für Kinder; <i>b</i> für Urnenbeisetzungen 1 Urnenreihengräber für Erwachsene, 2 Urnenreihengräber für Kinder, 3 Familienurnengräber, 4 Urnennischen (Wand und Böschung), 5 bestehende Gräber, 6 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 7 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld, 8 Urnenhaingräber <i>[Eingefügt am 30.4.2014]</i>, 9 Blumengräber <i>[Eingefügt am 30.1.2019]</i>; <i>c</i> für Aschenbeisetzungen 1 Gemeinschaftsgrab, 2 Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), 3 Gemeinschaftsgrab Rasenfeld. 2 bis 5 Unverändert.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	³ Die Zuteilung der Urnennischen, Urnenhaingräber und Blumengräber erfolgt im Rahmen der noch freien Nischen und Grabplätze, in Absprache mit der Friedhofgärtnerin / dem Friedhofgärtner und den Angehörigen, durch das Bestattungsamt. <i>[Fassung vom 30.1.2019]</i> ⁴ In den Reihengrabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge. ⁵ Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.		Bemerkungen: Art. 14 Abs. 1 lit. a: Für Erdbestattungen ist neu die Beerdigung in einem Gemeinschaftsgrab Sarg für Erwachsene und Kinder in die Reglementsbestimmung aufzunehmen (vgl. neue Ziff. 4 + 5). Art. 14 Abs. 1 lit. b Ziff. 4: Für Urnennischen stehen als Grabarten Wand und Böschung zur Verfügung. Die Reglementsbestimmung ist unter Aufnahme der korrekten Bezeichnungen der Grabarten anzupassen. Art. 14 Abs. 1 lit. c Ziff. 1: Die Jahreszahl «1979» beim Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen ist ersatzlos zu streichen, da das Gemeinschaftsgrab aus dem Jahr 1979 voll belegt ist und die Aschenbeisetzung in einem zwischenzeitlich neu erstellten Gemeinschaftsgrab stattfindet.
Gemeinschaftsgräber	Art. 15 ¹ Die Beisetzung der Asche oder der Urne in Gemeinschaftsgräbern kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ² Die einmal übergebene Asche oder Urne kann den Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ³ Auf Wunsch kann auf den Inschriftstafeln der Gemeinschaftsgräber an die beigesetzten Personen erinnert werden. Die Inschriften werden nach 20 Jahren entfernt. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ⁴ Wenn keine Angehörigen bekannt sind, darf die Beisetzung der Asche nicht vor zwei Monaten nach der Kremation erfolgen.	Gemeinschaftsgräber	Art. 15 ¹ Die Beisetzung der Asche oder der Urne oder die Übergabe des Sarges in Gemeinschaftsgräbern kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen. ² Die einmal beigesetzte Asche oder Urne oder der einmal übergebene Sarg kann den Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden. ³ und ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Art. 15 Abs. 1 und 2: Analog der Beisetzung der Asche und der Urne in einem Gemeinschaftsgrab ist auch für die Beerdigung der Särge in einem Gemeinschaftsgrab die schriftliche Zustimmungserklärung zu Lebzeiten oder im Todesfall der Angehörigen sowie die fehlende Möglichkeit einer Entnahme der Särge aus

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			dem Gemeinschaftsgrab in die Reglementsbestimmung aufzunehmen.
Ruhedauer	Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt [Fassung vom 30.1.2019] a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber und Blumengräber, b 20 Jahre für Sargreihengräber, c 40 Jahre für Familiengräber. Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. ² Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt. [Fassung vom 16.10.2013].	Ruhedauer	Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt [Fassung vom 30.1.2019] a 20 Jahre für Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber und Blumengräber, b 20 Jahre für Sargreihengräber, c 40 Jahre für Familiengräber und Familienurnengräber. Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. ² Unverändert. Bemerkungen: Art. 16 Abs. 1 lit. c: Für die Grabart Familienurnengräber, welche eine Ruhedauer von 40 Jahren aufweist, fehlt bislang eine reglementarische Bestimmung, weshalb die Grabart neu in Art. 16 Abs. 1 lit. c aufzunehmen ist.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	Art. 18 ¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben. Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ² Hebt die Gemeinde in begründeten Fällen Grabfelder und Urnennischen vorzeitig auf, trägt sie die Kosten einer allfälligen Verlegung. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ³ Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde drei Monate vorher zu veröffentlichen. Nach Ablauf dieser Frist werden nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzungen abgeräumt. Die Verwertung erfolgt zugunsten der Gemeinde. ⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für die Kosten aufzukommen. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ⁵ Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab (1979) beigelegt. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ⁶ Familienurnengräber, Urnenreihengräber, Urnennischen und Urnenhaingräber können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz. <i>[Fassung vom 30.4.2014]</i>	Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	Art. 18 ^{1 bis 4} Unverändert. ⁵ Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab beigelegt. ⁶ Familienurnengräber, Familiengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin vorzeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz. Bemerkungen: Art. 18 Abs. 5: Die Jahreszahl «1979» beim Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen ist ersatzlos zu streichen, da das Gemeinschaftsgrab aus dem Jahr 1979 voll belegt ist und die Aschenbeisetzung in einem zwischenzeitlich neu erstellten Gemeinschaftsgrab stattfindet. Art. 18 Abs. 6: Die Möglichkeit der vorzeitigen Aufhebung ist gemäss Art. 18 Abs. 1 für Reihengräber nicht möglich, weshalb die Urnenreihengräber in Art. 18 Abs. 6 zu streichen sind. Bezüglich der Urnenhaingräber – analog Blumengräber – ist zu beachten, dass bei dieser Grabart die Asche in einer auflösbaren Biourne ist, welche dem Grab nicht mehr entnommen werden kann, wodurch eine vorzeitige Aufhebung ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund sind die Urnenhaingräber in Art. 18 Abs. 6 zu löschen. Demgegenüber ist für die bislang in Art. 18 Abs. 6 nicht aufgeführten Familiengräber eine vorzeitige Aufhebung möglich, weshalb diese Grabart neu in Art. 18 Abs. 6 aufzunehmen ist.

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
Bepflanzung und Unterhalt	Art. 19 ¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner besorgt. ² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen als Grabschmuck verwendet werden. <i>[Fassung vom 16.10.2013]</i> ³ Die Gemeinschaftsgräber, die Urnennischen und die Blumengräber werden durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner unterhalten. <i>[Fassung vom 30.1.2019]</i> ⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in der Verordnung geregelt. <i>[Fassung vom 8.12.2008]</i>	Bepflanzung und Unterhalt	Art. 19 ¹ und ² Unverändert. ³ Die Gemeinschaftsgräber, die Urnennischen, der Urnenhain und die Blumengräber werden durch die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner unterhalten. ⁴ Unverändert. Bemerkungen: Art. 19 Abs. 3: In Anpassung an die praktizierte Unterhaltsarbeit durch die Friedhofgärtnerin bzw. den Friedhofgärtner ist neu auch der Urnenhain in diese Reglementsbestimmung aufzunehmen.
		Inkrafttreten	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.